

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 120 (1994)
Heft: 43

Artikel: Antirassismugesetz - was nun? : zum Abschluss ein Plädoyer für den Scheiterhaufen
Autor: Hamburger, Martin / Kambiz [Derambakhsh, Kambiz]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-611346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUM ABSCHLUSS EIN PLÄDOYER FÜR DEN SCHEITERHAUFEN

VON MARTIN HAMBURGER

Weitab vom Schuss, in der Ödnis Oerlikons, zwischen baufälligen Ausstellungshallen und einem überchlortem Hallenbad, in unmittelbarer Nähe auch von den schäbigen Baracken einer Not-schlafstelle, wohnt in einem grauen Häuserblock der Leserbriefschreiber Franziskus B. Fast den ganzen Tag über hockt er, schwarzen Kaffee trinkend, über den verschiedensten Zeitungen, wobei er in erster Linie die Leserbriefseiten studiert – einerseits um zu sehen, ob die von ihm eingesandten Beiträge auch wirklich und ungekürzt erschienen sind, andererseits auf der Suche nach anderen Leser- und Leserinnenbriefen, um diese allenfalls – wieder mit einem Leserbrief – beanstanden zu können.

Da schrieb doch kürzlich einer – es war kurz vor der Abstimmung über das Anti-Rassismusgesetz – einen Hetzartikel gegen die Bibel, der Franziskus ausser Rand und Band brachte. Etwas Niederträchtigeres war ihm in seinem ganzen Leben noch nie vorgekommen. Ein X.Y. aus Ennetbaden behauptete da unverhohlen, das Alte Testament fordere zu rassistischen Ausrottungskriegen auf und sehe überall Unzucht und Blutschande; und das Neue Testament sei nichts mehr als die Biografie eines egozentrischen Wanderrabbi, der verhängnisvolle Vorstellungen von Liebe verbreitet habe.

Wer jenen Leserbrief in jener Tageszeitung las, konnte sich schon während der Lektüre die empörten Reaktionen darauf ge-

nauestens ausmalen. Und sie kam dann auch, die Post der Frommen oder Frömmeler, welche sich seit Jahr und Tag den Luxus leisten, sich – nach Gutdünken – in ihren religiösen Gefühlen verletzt zu fühlen.

Auch ein paar zustimmende Reaktionen gab's; und ein Bekannter sagte mir, er habe den Bibel-Ver-riss ausgeschnitten und vervielfältigt, um ihn künftig aufdringlichen Zeugen Jehovas oder anderen an der Wohnungstüre klingelnden auszuhändigen. Als «Gegen-Traktätchen» sozusagen. Um den Bekehrern mit den Worten X.Y.'s mitzuteilen, dass die Bibel nicht *das* kulturhistorische Werk überhaupt sei, sondern archaischer Unsinn.

Unter den empörten Briefen jedoch stach jener von Franzis-

kus B. heraus. Es ging ihm dabei weniger um die Bibel als um das Strafgesetzbuch, und er zeigte auf, dass der Ketzler aus Ennetbaden den Tatbestand der «Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit» im Sinne Art. 261 erfülle, weil dieser in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft und verspottet habe. – Hat dies X.Y. getan? Das ist eine Ermessensfrage. Für Franziskus, der nach eigenen Angaben von Beruf Rechtsanwalt ist, gibt es da nichts zu er-messen. Nicht nur X.Y., sondern auch die Tageszeitung, welche die Schmäh-schrift veröffentlichte, müsste bestraft werden! Und Franziskus lässt durch dieselbe Zeitung verlauten, was er seinen Gegnern heimlich wünscht, indem er bemerkt, dass dieser schnöde Schreiberling, wenn er in einem islamischen Land den Koran auf die gleiche Weise verhöhnt hätte, mit Sicherheit zum Tode verurteilt worden wäre. Zitatende.

Es lebe der Scheiterhaufen! Und ich frage mich mit Schaudern: Kann ein Schweizer Rechtsanwalt im Jahre 1994 auch nur zwischen den Zeilen im Zusammenhang mit Blasphemie die Todesstrafe befürworten?

Vor noch nicht allzulanger Zeit hatte ein Ketzler aus Zürich zum Thema Bibel folgendes notiert: «Was unter fernem östlichen Palmen vor Jahrtausenden teils sich begeben, teils von heiligen Träumern ge-

träumt und niedergeschrieben worden war, ein Buch der Sage, das wurde das höchste und ernsthafteste Lebenserfordernis (...) Die wunderbarsten Ausgeburten menschlicher Phantasie, bald heiter und reizend, bald finster, brennend und blutig, aber immer durch den Duft einer entlegenen Ferne gleichmässig umschleiert, mussten als das gegenwärtigste und festeste Fundament unseres ganzen Daseins angesehen werden.»

Diese Zeilen Gottfried Kellers (Beschreibung des Konfirmandenunterrichts im «Grünen Heinrich») war fürs 19. Jahrhundert starker Tobak, und wie man weiss, ist auch Keller Leuten begegnet, die ihn am liebsten ins Jenseits befördert hätten. Keller über die Sündhaftigkeit: «Das Wort wollte mir nicht gefallen; es hatte einen zu handwerksmässigen Anstrich, einen widerlich technischen Geruch wie von Leimsiederei oder von dem säuerlich verdorbenen Schlichtebrei eines Leinenwebers. Dass die göttliche Manipulation mit dem Sündenfall in dem muffigen Wesen fortmüffelte, kam mir damals nicht recht zum Verständnis, weil uns die letzten Feinheiten der theologischen Gemütlichkeit noch nicht zugänglich waren.»

Inzwischen aber hat Franziskus B. bereits den nächsten Leserbrief abgeschickt. Er darf das. Ebenso dürfen auch die Bigotten einen Anwalt haben. Interessant ist nur, dass exakt jene, die das Anti-Rassismusgesetz dauernd mit Meinungsfreiheit durcheinanderbringen, am wehleidigsten auf diese praktisch angewandte Meinungsfreiheit reagieren. □

